

(3) Die Generaldirektoren gewährleisten, daß in der Leistungsbewertung und Stimulierung der Betriebe die Einheit von Menge und Qualität durchgesetzt wird. Die Qualitätssicherungssysteme sind ausgehend von den neuesten internationalen Erkenntnissen so zu entwickeln, daß höchste Qualitätsansprüche, beginnend von der Marktforschung, über Forschung und Entwicklung bis zur Überleitung der Erzeugnisse, beim Wareneingang, bei der Produktionsvorbereitung und -durchführung bis zum Handel und Kundendienst, durchgesetzt werden.

(4) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren gewährleisten, daß

- auf der Grundlage von Analysen der Kunden- und Anwenderbedürfnisse und der Marktentwicklung neue Erzeugnisse mit besseren Gebrauchseigenschaften und attraktiver Gestaltung entwickelt und in bedarfsdeckenden Mengen hergestellt werden;
- wissenschaftlich-technische Aufgaben im Plan festgelegt werden, die zur Entwicklung eines Erzeugnissortiments beitragen, das durch einen hohen Veredlungsgrad in Qualität und Struktur den künftigen Erfordernissen der Außenmärkte, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entspricht;
- mit den Pflichtenheften entsprechend den Rechtsvorschriften die volkswirtschaftlichen Zielstellungen für die Entwicklung und Sicherung der Qualität in ihrem Verantwortungsbereich vorgegeben, die schöpferischen Leistungen der Forschungs- und Entwicklungskollektive auf höchste wissenschaftlich-technische Ergebnisse orientiert und die staatlichen Qualitätsmaßstäbe durchgesetzt werden;
- die notwendigen Qualitätsfestlegungen in Standards aufgenommen, ständig überprüft und mit den sich entwickelnden Erfordernissen der Volkswirtschaft und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Übereinstimmung gebracht und exakt eingehalten werden;
- zur Erreichung einer fehlerfreien Arbeit und damit einer qualitäts- und vertragsgerechten Auslieferung der Erzeugnisse sowie zur Vermeidung von Reklamationen moderne Methoden der Qualitätssicherung angewendet werden; dabei sind die Methoden der statistischen Qualitätskontrolle, insbesondere zur Prozeßanalyse und Prozeßüberwachung, umfassend zu nutzen;
- die erforderliche Meß- und Prüftechnik unter Nutzung des Rationalisierungsmittelbaus geschaffen und — wo volkswirtschaftlich notwendig — eine in den Fertigungsprozeß integrierte rechnergestützte Qualitätskontrolle durchgesetzt wird, um die Qualitätskontrollen an entscheidenden Abschnitten der Produktion mit hoher Sicherheit und Zuverlässigkeit bei geringstem Aufwand zu realisieren;
- alle Werk tätigen durch die eindeutige Festlegung der Arbeitspflichten, eine exakte Aufgabenabgrenzung und die Anwendung wirkungsvoller Stimulierungsmethoden auf fehlerfreie Qualitätsarbeit orientiert werden;
- das Gebrauchsverhalten der Erzeugnisse und alle Reklamationen ausgewertet, daraus Schlußfolgerungen für die Qualitätserhöhung und die Beseitigung der Fehlerursachen abgeleitet sowie der notwendige Kundendienst einschließlich der Ersatzteilversorgung organisiert werden.

(5) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sind dafür verantwortlich, daß die Produktion von Erzeugnissen, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen oder nicht mustergetreu bzw. vertragsgerecht gefertigt werden, bis zur Beseitigung der Mängel unterbrochen und die Auslieferung der nicht qualitätsgerecht hergestellten Erzeugnisse unverzüglich gesperrt wird, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 17 vorliegen. Sie sind verpflichtet, den Leiter der Staatlichen Qualitätsinspektion über das Qualitätsniveau, einschließlich veranlaßter Produktionsunterbrechungen und Auslieferungssperren, zu informieren.

(6) Von den Generaldirektoren ist zu sichern, daß halbjährlich Qualitätsanalysen erarbeitet und unter Einbeziehung der zuständigen Gewerkschaftsleitung ausgewertet werden. Unter

Berücksichtigung der Marktanalysen sowie der Erfahrungen des Kundendienstes sind aus den Qualitätsanalysen neue, höhere Qualitätsforderungen für die wissenschaftlich-technische und formgestalterische Arbeit sowie die Produktion abzuleiten, in Qualitätsprogrammen und Zielstellungen für den sozialistischen Wettbewerb aufzunehmen und durchzusetzen. Die Qualitätsanalysen sind eine Grundlage für die Leistungsvergleiche zwischen den Betrieben.

(7) Die Generaldirektoren legen in Übereinstimmung mit den Ministern den Aufbau, die zahlenmäßige Stärke und die qualitative Besetzung der Technischen Kontrollorganisation eigenverantwortlich fest. Die Generaldirektoren haben zu sichern, daß in der Technischen Kontrollorganisation hochqualifizierte Mitarbeiter tätig sind und damit das Niveau und Durchsetzungsvermögen der Technischen Kontrollorganisation gewährleistet wird. Sie sind verantwortlich für eine ständige Erhöhung der Qualifikation der Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation und für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation.

(8) Die Generaldirektoren sichern, daß zur Lösung der sich aus dieser Verordnung für die Technische Kontrollorganisation ergebenden Aufgaben die notwendigen materiellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, alle Kontrollvorgänge mit hochproduktiven Prüf- und Kontrollmethoden durchgeführt und die Zuverlässigkeits- und Meßmittellabors entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen auf gebaut werden.

(9) Die in den Absätzen 1 bis 8 getroffenen Regelungen gelten für die Direktoren der bezirksgeleiteten Kombinate und für die Leiter der anderen Kombinate und Betriebe gemäß § 1 Absätze 2 und 3 entsprechend.

Technische Kontrollorganisation der Kombinate und Betriebe

§ 8

(1) Zur Einflußnahme auf die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Kontrolle der entsprechenden betrieblichen Maßnahmen bestehen in den Kombinate und Betrieben Technische Kontrollorganisationen als Kontrollorgan des Generaldirektors bzw. des Betriebsdirektors. Die Technische Kontrollorganisation ist dem Generaldirektor bzw. dem Betriebsdirektor direkt unterstellt.

(2) Die Berufung bzw. Abberufung der Leiter der Technischen Kontrollorganisation der zentral geleiteten Kombinate der Industrie bedarf der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Der Leiter der Technischen Kontrollorganisation des Kombinates ist für die fachliche Anleitung und Kontrolle der Leiter der Technischen Kontrollorganisation der Kombinatebetriebe verantwortlich. Die Leiter der Technischen Kontrollorganisationen in den Kombinate und Betrieben sind den Fachdirektoren gleichgestellt.

§ 9

(1) Die Technische Kontrollorganisation hat zur konsequenten Verwirklichung der Qualitätssicherung insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Unterstützung bei der Erarbeitung, Anwendung und Weiterentwicklung hocheffektiver Qualitätssicherungssysteme entsprechend den neuesten internationalen Erkenntnissen; Kontrolle der Wahrnehmung der festgelegten Verantwortung der Leiter von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz für höchste Qualität und fehlerfreie Arbeit;
- aktive Einflußnahme auf die Erarbeitung und Aktualisierung hoher wissenschaftlich-technischer, formgestalterischer und ökonomischer Ziele für die Entwicklung neuer, qualitativ hochwertiger Erzeugnisse und hochproduktiver Technologien in den Pflichtenheften;
- Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Leistungsziele in den entscheidenden Arbeitsstufen der Forschung und Entwicklung bis zur gesicherten Überleitung der Ergebnisse in die Produktion;